



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 13. Oktober 2020

Protokoll-Nr.: 1144

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer) und der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 18 MWSTG ablehnt. Der Vorentwurf geht unzureichend auf die bekannten Probleme der steuerlichen Behandlung von Subventionen ein. Der Lösungsvorschlag des Bundes mit einer gesetzlichen Vermutung für Subventionen oder öffentlich-rechtliche Beiträge schafft trotz Umkehr der Beweislast keine Rechtssicherheit, sondern vielmehr schwierige Abgrenzungsfragen.

Für Subventionen und öffentlich-rechtliche Beiträge der Kantone und Gemeinden sollen die gleichen Grundsätze wie für den Bund gelten. Demnach bietet sich die Regelung an, dass sich der Subventionsbegriff gemäss Mehrwertsteuergesetz (SR 641.20) nach demjenigen im Subventionsgesetz (SR 616.1) richtet und deckungsgleich angewendet wird. Auf Seite 11 des erläuternden Berichts zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes wird dieser Lösungsvorschlag abgelehnt, mit dem Verweis auf fehlendes Fachwissen seitens der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Diese Begründung ist mit Blick auf eine Vereinfachung der Mehrwertsteuerpraxis nicht nachvollziehbar und auch nicht stichhaltig.

Der Kanton Luzern schliesst sich aus besagten Gründen der ablehnenden Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK vom 25. September 2020 an (vgl. Beilage). Ergänzend beantragt der Kanton Luzern, dass die Vorlage so anzupassen ist, dass sich der Subventionsbegriff gemäss Mehrwertsteuergesetz nach demjenigen im Subventionsgesetz richtet und deckungsgleich anzuwenden ist.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungspräsident

Beilage:

- Vernehmlassungsstellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 25. September 2020